



# Amtliches Mitteilungsblatt für das Amt Eldenburg Lüz

# TURMBLICK



7. Februar 2020

Nr. 02

17. Jahrgang

*Januar, Februar, März,  
du bist mein liebes Herz.  
Mai, Juni,  
Juli, August,  
mir ist nichts mehr bewusst.*

Johann Wolfgang von Goethe

pixabay.com

**Bekanntmachungen und Informationen des Amtes und  
der amtsangehörigen Gemeinden Stadt Lüz,  
Gallin-Kuppentin, Gehlsbach, Granzin, Kreien, Kritzow,  
Passow, Ruhner Berge, Siggelkow und Werder**

**AMT ELDENBURG LÜBZ**

**BEKANNTMACHUNGEN**

**Öffentliche Bekanntmachung  
der Gemeindewahlbehörde**

Gemäß § 46 Abs. 5 des Landes- und Kommunalwahlgesetzes (LKWG M-V) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, dass Frau Daisy Herbst ihr Mandat als Gemeindevertreterin in der Gemeinde Kreien niedergelegt hat.

Der Sitz in der Gemeindevertretung geht auf Herrn Wilhelm Schröder über.

Lübz, 15.01.2020

Golisz  
Gemeindewahlleiter



**Öffentliche Bekanntmachung  
der Wahlvorschläge für die Wahl  
der Bürgermeister/der Bürgermeisterinnen  
am 22.03.2020 in der Gemeinde Granzin**

Gemäß § 21 Gesetz über die Wahlen im Land Mecklenburg-Vorpommern (Landes- und Kommunalwahlgesetz - LKWG M-V) gebe ich nachfolgend die in der Gemeindewahl Ausschusssitzung am 14.01.2020 zugelassenen Wahlvorschläge öffentlich bekannt:

Name	Vorname	Beruf/ Tätigkeit	Geb. jahr	Name Partei/Wählergruppe	Kurzbez./ Kennwort
Wegener	Kathrin	Bauzeichner/ Bautechniker	1968	Einzelbewerberin	

Es wurde keine Erklärung nach § 16 Abs. 8 LKWG M-V zur Unvereinbarkeit von Amt und Mandat abgegeben.

Die Bewerberin hat die Erklärung nach § 66 Abs. 1 Satz 2 LKWG M-V abgegeben, dass sie **keine Tätigkeit** für die Staatssicherheit der Deutschen Demokratischen Republik ausgeübt hat.

Lübz, 15.01.2020

Golisz  
Gemeindewahlleiter



**Bekanntmachung über das Recht  
auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis  
und die Erteilung von Wahlscheinen**

- für die Wahl
- zum Europäischen Parlament
  - des Kreistages
  - des Landrates
  - der Gemeindevertretung
  - des Bürgermeisters

am 22. März 2020 in der Gemeinde Granzin

1. Das Wählerverzeichnis zu der oben aufgeführten Wahl in der Gemeinde Werder - wird in der Zeit vom **2. März 2020** bis **6. März 2020** (20. bis 16. Tag vor der Wahl) - während der allgemeinen Öffnungszeiten - im **Amt Eldenburg Lübz, Bürgerbüro, Am Markt 22 in 19386 Lübz** für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 34 Abs. 5 des Landesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

**Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis für die Wahl eingetragen ist oder für diese einen Wahlschein hat.**

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Tag bis 16. Tag vor der Wahl, spätestens am **6. März 2020** (16. Tag vor der Wahl) bis **12:00 Uhr**, bei der Gemeindewahlbehörde **Amt Eldenburg Lübz, Zimmer 2A - 14, Am Markt 22 in 19386 Lübz** unter Angabe der Gründe einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen.

Der Einspruch bzw. Antrag auf Berichtigung kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die im Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum **29. Februar 2020** (22. Tag vor der Wahl) eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wahlscheine werden bei Erfüllung der wahlrechtlichen Voraussetzungen erteilt.

Wer **einen Wahlschein** für die Bürgermeisterwahl hat, kann an der Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters durch Stimmabgabe im Wahlbezirk der Gemeinde Granzin **oder durch Briefwahl** teilnehmen.

5. Wahlscheine erhalten Wahlberechtigte auf Antrag.
- 5.1 Ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter erhält auf Antrag einen Wahlschein. Zugleich mit dem Wahlschein erhält er:

- einen **amtlichen Stimmzettel** für die Wahl
- einen **amtlichen grauen Stimmzettelumschlag** und
- einen **amtlichen gelben Wahlbriefumschlag** mit der Anschrift der Gemeindewahlbehörde.

- 5.2 Einen Wahlschein erhält auf Antrag ein **nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener** Wahlberechtigter, wenn

- er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 15 Abs. 2 der Landes- und Kommunalwahlordnung bis zum **28. Februar 2020** versäumt hat;
- sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 15 Abs. 2 der Landes- und Kommunalwahlordnung entstanden ist;
- sein Wahlrecht im Einspruchs-, Berichtigungs- oder Beschwerdeverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindewahlbehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von **Wahlberechtigten, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind**, bis zum **20. März 2020** (2. Tag vor der Wahl) **12:00 Uhr**, bei der Gemeindewahlbehörde schriftlich oder mündlich (nicht telefonisch) beantragt werden.

Im Falle nachgewiesener plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch am Wahltag bis 15:00 Uhr gestellt werden.

**Auch nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene** Wahlberechtigte können aus den unter Nummer 5.2. angegebenen Gründen Wahlscheine noch am Wahltag bis 15:00 Uhr beantragen.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum zweiten Tag vor der Wahl, 12:00 Uhr oder am Wahltag bis 15:00 Uhr ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Die Abholung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur bei Vorlage einer schriftlichen Vollmacht zulässig. Die Vollmacht kann bereits mit dem Wahlscheinantrag erteilt werden. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem dazugehörigen unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der Gemeindewahlbehörde übersenden, dass er dort spätestens **am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht**.

Wahlbriefe werden bei Verwendung des amtlichen Wahlbriefumschlages innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Ein Wahlbrief kann auch bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle abgegeben werden.

Lübz, 20.01.2020

### Die Gemeindegewahlbehörde

G. H. Gollisz



### Wahlbekanntmachung

- Am **22. März 2020** findet in der Gemeinde Granzin die **Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters** statt. Die Wahl dauert die Wahl **von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr**.
- Die Gemeinde Granzin bildet folgenden allgemeinen Wahlbezirk:  
**Wahlbezirk** Gemeindezentrum,  
**001** Rosenberg 18 d, 19386 Granzin  
In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom **24.02.2020 bis 29.02.2020** zugestellt werden, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.
- Das **Briefwahlergebnis** wird zusammen mit dem Urnenwahlergebnis im allgemeinen Wahlbezirk festgestellt.
- Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirkes wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben zur Wahl ihre Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis, Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis oder Reisepass mitzubringen. Sie haben sich auf Verlangen des Wahlvorstandes über ihre Person auszuweisen.

Die Wahlbenachrichtigung verbleibt beim Wähler. Sie ist im Falle einer Stichwahl erneut dem Wahlvorstand vorzuzeigen. Jeder Wähler erhält einen amtlichen Stimmzettel. Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem dafür vorgesehenen besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

Zur Stimmabgabe werden **keine Stimmzettelschablonen** hergestellt. Gemäß § 34 Absatz 1 der Landes- und Kommunalwahlordnung (LKWO M-V) bestimmt die oder der Wahlberechtigte im Falle der Notwendigkeit eine andere Person, deren Hilfe sie oder er sich bei der Stimmabgabe bedienen will. Die Hilfsperson, die nach § 34 Absatz 1 LKWO M-V auch Mitglied des Wahlvorstandes sein kann, ist zur Wahrung des Wahlgeheimnisses verpflichtet und hat die Hilfeleistung auf die Erfüllung der Wünsche des Wählers zu beschränken (§ 2 Absatz 2 LKWO M-V).

Gewählt wird mit amtlichen grauen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes den amtlichen Stimmzettel ausgehändigt.

### Jeder Wähler hat eine Stimme.

Der Stimmzettel enthält unter fortlaufender Nummer die im Wahlgebiet zugelassenen Wahlvorschläge unter Angabe von Namen und Kurzbezeichnung der Parteien bzw. Wählergruppen oder die Bezeichnung „Einzelbewerber“ sowie den Namen jedes Bewerbers. Rechts neben dem Namen eines jeden Bewerbers befindet sich ein Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem Stimmzettel durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber die Stimme gelten soll.

Der gekennzeichnete und gefaltete Stimmzettel ist vom Wähler in die Wahlurne zu legen.

5. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk ist öffentlich.

Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

6. Wahlberechtigte mit Wahlschein und Briefwahlunterlagen haben nachfolgende Besonderheiten zu beachten:

Wähler, die einen gelben Wahlschein haben, können an der Wahl

- durch Stimmabgabe im v. g. Wahlbezirk oder
- durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle so rechtzeitig übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis **18:00 Uhr** eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

7. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Lübz, 20.01.2020

### Die Gemeindegewahlbehörde

G.H.Gollisz



## Rechtsmittelbelehrung zur Veröffentlichung von Satzungen:

Soweit beim Erlass von Satzungen gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes M-V nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

**Hinweis:** Gemäß Hauptsatzung der einzelnen Gemeinden werden Satzungen und sonstige Mitteilungen der Gemeinden, deren öffentliche Bekanntmachung durch Rechtsvorschriften gegeben ist, soweit es sich nicht um Bekanntmachungen nach dem Baugesetzbuch (BauGB) handelt, im Internet über die Homepage des Amtes Eldenburg Lübz, unter der Internetadresse [www.amt-eldenburg-luebz.de](http://www.amt-eldenburg-luebz.de) öffentlich bekannt gemacht. Die Bekanntmachung und Verkündung ist mit Ablauf des Tages bewirkt, an dem die Bekanntmachung im Internet verfügbar ist. Dieser Tag wird in der Bekanntmachung vermerkt. Zusätzlich werden diese Satzungen und sonstigen Mitteilungen im Amtlichen Mitteilungsblatt des Amtes Eldenburg Lübz „Turmblick“ veröffentlicht.

### INFORMATIONEN

## Ankündigung des Prüfungstermines zum Erwerb des Fischereischeines

Gemäß § 2 Abs. 1 der Verordnung über die Fischereischeinprüfung des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 11. August 2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 416), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. Juni 2010 (GVOBl. M-V 2010, S. 360) wird hiermit der nächste Prüfungstermin bekannt gegeben:

**Samstag, den 23. Mai 2020**

Die Prüfung beginnt um 09:00 Uhr im Bürgersaal der Stadt Lübz, Am Markt 23 in 19386 Lübz.

Die **Anmeldung** zur Prüfung hat entsprechend § 2 Absatz 2 der Verordnung über die Fischereischeinprüfung des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 11. August 2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 416), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. Juni 2010 (GVOBl. M-V 2010, S. 360) bis **spätestens eine Woche vor dem oben genannten Prüfungstermin schriftlich** beim Bürgeramt des Amtes Eldenburg Lübz, 19386 Lübz, Am Markt 22, Tel.: 038731 507-231, zu erfolgen.

### Vorbereitungskurs

Der Angelverein Elde Lübz e. V. organisiert auch in diesem Jahr einen Kurs in Vorbereitung auf die Fischereischeinprüfung. Der Vorbereitungslehrgang findet in den Räumen der ehemaligen Gaststätte „Lindeneck“, Ecke Lindenstraße - Grevener Straße in Lübz zu folgenden Terminen statt:

08.05.2020	18:00 Uhr - 21:00 Uhr
09.05.2020	08:00 Uhr - 13:00 Uhr
10.05.2020	08:00 Uhr - 12:00 Uhr
15.05.2020	18:00 Uhr - 21:00 Uhr
16.05.2020	08:00 Uhr - 11:00 Uhr

Die Anmeldung zum Kurs ist jeden Dienstag und Donnerstag in der Zeit von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr sowie jeden Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr in 19386 Lübz, Am Markt 18, „Autoschilder“ und am 07.02.2020, 06.03.2020 und 03.04.2020 jeweils 18:00 Uhr in der Gaststätte „Die Aula“, Parchimer Straße 34 in Lübz möglich. Weitere Informationen erhalten Sie unter 0171 7712636.

### Sie haben Ihr Amtsblatt nicht erhalten?

Bitte melden Sie sich in der Linus Wittich Medien KG bei

**Frau Brych** Tel.: 039931 57938, Fax: 039931 57930  
E-Mail: [reklamationen@wittich-sietow.de](mailto:reklamationen@wittich-sietow.de)

Gern können Sie sich Ihr Exemplar auch im Rathaus Lübz direkt abholen.

## Mobi kommt

(Mobiles Mehrgenerationenhaus)



Am 29. Mai 2020 (Freitag) ist deutschlandweit der „**Tag der Nachbarn**“. Zu diesem Aktionstag ruft die nebenan.de Stiftung zum dritten Mal bundesweit auf.

**Die Idee:** Große und kleine Nachbarschaftsfeste an diesem Tag feiern.

**Das Ziel:** Mehr Gemeinschaft und weniger Anonymität in unseren Nachbarschaften.

Nachbarn feiern an diesem Tag gemeinsam - unabhängig von Alter, Herkunft, Religion oder Einkommen - und lernen sich endlich besser kennen. Alle können mitmachen: Privatpersonen, soziale Institutionen, Vereine, Kitas und Schulen, Kommunen u. v. m. Wer sich daran beteiligen möchte, kann sich unter [www.tagdernachbarn.de](http://www.tagdernachbarn.de) anmelden und kostenlos eine **Mitmach-Box** bestellen. In dieser Box ist alles enthalten, was hilft, ein tolles und buntes Fest mit vielen Gästen auf die Beine zu stellen, Einladungen, um deine Nachbarinnen und Nachbarn einzuladen, eine Broschüre mit Tipps und Tricks, Deko und vieles mehr! Bei Nachfragen können Sie mich gerne kontaktieren.

**Kontakt:** Mehrgenerationenhaus Lübz  
Angelika Lübcke  
19386 Lübz  
Schulstraße 8  
Tel.: 038731 47833  
E-Mail: [luebcke@jfv-pch.de](mailto:luebcke@jfv-pch.de)

### WIR GRATULIEREN

## Geburtstagsjubilare im Monat Januar 2020

Frau Paukert, Isolde	Gehlsbach OT Karbow	zum 75. Geburtstag
Frau Wegener, Jutta	Werder	zum 75. Geburtstag
Frau Münchow, Edith	Gallin-Kuppentin OT Penzlin	zum 80. Geburtstag
Herrn Schröder, Peter	Gallin-Kuppentin OT Zahren	zum 80. Geburtstag
Frau Teichmann, Gisela	Ruhner Berge OT Marnitz	zum 80. Geburtstag
Herrn Würge, Fritz-Heinrich	Siggelkow OT Groß Pankow	zum 80. Geburtstag
Frau Tramm, Ingrid	Ruhner Berge OT Marnitz	zum 85. Geburtstag
Frau Kolbow, Eva-Marie	Siggelkow	zum 85. Geburtstag
Frau Voutta, Marhild	Kreien	zum 85. Geburtstag
Frau Behrendt, Martha	Werder OT Neu Benthen	zum 85. Geburtstag
Frau Vienhues, Gerda	Ruhner Berge OT Marnitz	zum 90. Geburtstag

## Ehejubilare im Monat Januar 2020

### zum 50. Hochzeitstag

Herrn Günter und Frau Hannelore Weiland  
aus Gallin-Kuppentin OT Gallin

### zum 60. Hochzeitstag

Herrn Günther und Frau Margot Ruhne  
aus Kritzow

## VERANSTALTUNGEN

In diesem Veranstaltungskalender wird den Vereinen, Verbänden und Interessengemeinschaften die Möglichkeit gegeben, ihre Termine, die für die Öffentlichkeit bestimmt sind, anzukündigen. Eine Gewährleistung für die Richtigkeit der Angaben wird nicht übernommen. Weitere Informationen erhalten Sie auch über die Homepage des Amtes Eldenburg Lübz: <https://www.amt-eldenburg-luebz.de/veranstaltungen/index.php>

Wochentag	Datum	Veranstaltung	Veranstaltungs-ort	Ort	Zeit	Veranstalter Kontakt	Tel.	Preis
Dienstag	wöchentlich (nicht an gesetzl. Feiertagen)	Erzähl- und Lesecafé (EuLe)	Gemeindezentrum „Alte Schule“	Passow	14:30 - 17:00 Uhr	Kulturkreis Gemeinde Passow e. V.	038731 154900	
Dienstag	wöchentlich (nicht an gesetzl. Feiertagen)	Gemischter Chor	Gemeindezentrum „Alte Schule“	Passow	19:30 - 21:00 Uhr	Gemeinde Passow in Koop. mit A. Albert-Sandner	038731 399932	
Mittwoch	wöchentlich 10 Wochen	Rückenschule	Turnhalle	Passow	18:00 Uhr/ 19:00 Uhr	Frau Elkner	038731 154900	100 €
Mittwoch	05.02.2020 12.02.2020 19.02.2020 26.02.2020	Treff der Krabbelgruppe	Mehrgenerationenhaus	Lübz	09:30 - 11:00 Uhr	MGH Lübz	038731 20766	
Mittwoch	05.02.2020	Plattsacker	Gemeindezentrum „Alte Schule“	Passow	ab 15:00 Uhr	Gemeinde Passow Seniorenbeirat	038731 25277	
Mittwoch	05.02.2020	Kreativnachmittag	Gemeindezentrum	Karbow	14:00 Uhr	Gemeinde Gehlsbach		
Donnerstag	06.02.2020	Kreativkreis: Filzen	Gemeindezentrum „Alte Schule“	Passow	18:00 - 19:30 Uhr	Kulturkreis Gemeinde Passow e. V.	038731 154900	6 € Materialkosten
Dienstag	11.02.2020 18.02.2020 25.02.2020	ABC im Lesecafé	Mehrgenerationenhaus	Lübz	09:00 - 12:00 Uhr	MGH Lübz	038731 20766	
Mittwoch	12.02.2020	Kindergartenkonzert III in Lübz	Aula Grundschule	Lübz	09:30 Uhr	Musikschule „Joh. M. Sperger“, Standort Lübz	038731 21190	
Mittwoch	12.02.2020	Bilderbuchkino	Bibliothek	Lübz	10:00 Uhr/ 14:00 Uhr	Lübzer Land e. V.	038731 471838	
Mittwoch	12.02.2020	Kleinstadtkino „Swimming with Men“	Mehrgenerationenhaus	Lübz	19:00 Uhr	MGH Lübz	038731 20766	
Samstag	15.02.2020	Fasching	Gaststätte „Zur Linde“	Siggelkow	19:00 Uhr	Gaststätte „Zur Linde“ Siggelkow		
Dienstag (veränderter Wochentag!)	18.02.2020	Senioren-nachmittag	Gemeindezentrum „Alte Schule“	Passow	ab 15:00 Uhr	Kulturkreis Gemeinde Passow e. V.	038731 154900	2 € für Nichtmitglieder
Mittwoch	19.02.2020	Bilderbuchkino	Bibliothek	Lübz	10:00 Uhr	Lübzer Land e. V.	038731 471838	
Mittwoch	19.02.2020	Glasfaser von Frauen für Frauen	Gemeindezentrum	Benzin	18:00 Uhr	Landfrauen Benzin		
Donnerstag	20.02.2020	Handarbeits-nachmittag	Feuerwehrgebäude	Greven	14:00 Uhr	Gemeinde Granzin		
Mittwoch	26.02.2020	Kaffeenachmittag	Gaststätte „Ottoquelle“	Wahlstorf	14:30 Uhr	Gemeinde Gehlsbach		
Freitag	28.02.2020	Spieleabend	Gemeindezentrum „Alte Schule“	Passow	ab 19:00 Uhr	Kulturkreis Gemeinde Passow e. V.	038731 154900	
Freitag	28.02.2020	Spieleabend	Gemeindezentrum	Kreien	18:00 Uhr	Gemeinde Kreien		
Samstag	29.02.2020	Kinderfasching	Gemeindezentrum	Kreien	14:30 Uhr	Gemeinde Kreien		

**Der nächste Turmblick erscheint am 06. März 2020**  
Redaktionsschluss ist der 18. Februar 2020



## Sitzungstermine

Die nächste öffentliche Sitzung des **Ausschusses Gemeindeentwicklung, Bau, Wirtschaft und Verkehr** findet voraussichtlich am Dienstag, dem **25.02.2020**, um 18:00 Uhr im Beratungsraum (Rathausneubau), Am Markt 22 in 19386 Lüz statt.

Die nächste öffentliche Sitzung der **Stadtvertretung Lüz** findet am Mittwoch, dem **11.03.2020**, um 19:00 Uhr im Bürgersaal der Stadt Lüz, Am Markt 23 in 19386 Lüz statt.

Die nächste öffentliche Sitzung des **Ausschusses Schule, Sport, Kultur, Umwelt und allgem. Ordnung** findet voraussichtlich am Montag, dem **30.03.2020**, um 18:00 Uhr im Bürgersaal der Stadt Lüz, Am Markt 23 in 19386 Lüz statt.

Die Tagesordnungen werden auf der Homepage des Amtes Eldenburg Lüz unter der Rubrik Bürgerinformation/Sitzungskalender, im Bürgerinformationssystem ([www.amt-eldenburg-luebz.sitzung-online.de/bi/allris.net.asp](http://www.amt-eldenburg-luebz.sitzung-online.de/bi/allris.net.asp)) sowie an den Bekanntmachungstafeln der Stadt Lüz veröffentlicht.

Die Einwohner sind herzlich eingeladen.

Der **Hauptausschuss** führt seine nächste Sitzung am Dienstag, dem 03.03.2020, im Rathaus, Am Markt 22 in 19386 Lüz durch. Die Sitzung ist nichtöffentlich.

### Bericht der Bürgermeisterin

Der Bericht der Bürgermeisterin steht allen Interessierten ab sofort zu den Stadtvertretungssitzungen im Internet unter [www.amt-eldenburg-luebz.sitzung-online.de/bi/allris.net.asp](http://www.amt-eldenburg-luebz.sitzung-online.de/bi/allris.net.asp) unter der betreffenden Stadtvertreter Sitzung zur Verfügung. Im Rathaus hängt er in Auszügen im Foyer unter den Bekanntmachungen aus. Der ausführliche Bericht ist zu den Sprechzeiten im Sekretariat, Raum 2A-12 im Altbau, einzusehen.

A. Becker

**Bürgermeisterin**



## REWE - Aktion „Scheine für Vereine“

Unser Sportverein mit fünfundsechzig Mitgliedern zählt zu den kleinen Vereinen. Große finanzielle Sprünge für den Erwerb von Sportgeräten sind nicht immer gegeben, es muss genau gerechnet werden. Vieles bleibt dann ein Wunsch. Umso erfreulicher wurde die Aktion „Scheine für Vereine“ des Lebensmittelhändlers „REWE-Markt GmbH“ begrüßt. Für jeden Einkauf ab dem 21. Oktober bis zum 31. Dezember 2019 gab es pro 15,00 EURO Einkaufswert einen Vereinsschein. Der Lohn: Die gesammelten Vereinsscheine können gegen Prämien eingelöst werden. Für uns stand fest: Da machen wir mit.

Familienmitglieder, Verwandte, Freunde und Bekannte wurden informiert, es wurde gesammelt und gesammelt. Insgesamt sind 4770 Vereinsscheine zusammengekommen. Aus einem Katalog von über 80 Prämien haben wir diverse Sportartikel erworben. Die Chance, ohne finanzielle Belastung für den Verein hochwertige Sportartikel- und Geräte anzuschaffen, haben wir erfolgreich genutzt. Wir bedanken uns bei allen, die uns als Verein unterstützt haben. Ohne euren Einsatz hätten wir so ein Ergebnis nicht erzielt.

Unser Dank geht auch an unsere Vereinsvorsitzende Cindy Zellin, die den organisatorischen Teil der Aktion zu bewältigen hatte.

Im Namen der Mitglieder  
G. Schmidt



Unser erster erworbener Sportartikel kommt zu Einsatz. Foto: privat

## Sitzungstermin:

Die nächste öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung findet am Freitag, dem 21. Februar 2020 statt. Die Tagesordnung wird an den Bekanntmachungstafeln veröffentlicht.



## Hauptsatzung der Gemeinde Gehlsbach

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Bekanntmachung vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V S. 467) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 13.12.2019 und nach Anzeige bei der unteren Rechtsaufsichtsbehörde folgende Satzung erlassen:

### Sprachformen

Soweit in dieser Satzung Bezeichnungen, die für Frauen und Männer gelten, in der männlichen Sprachform verwendet werden, gelten diese Bezeichnungen für Frauen in der weiblichen Sprachform entsprechend.

### § 1

#### Dienstsiegel

Die Gemeinde Gehlsbach führt das kleine Landessiegel mit dem Wappenbild des Landesteiles Mecklenburg, einem hersehenden Stierkopf mit abgerissenem Halsfell und Krone und der Umschrift „GEMEINDE GEHLSBACH - LANDKREIS LUDWIGSLUST-PARCHIM“.

### § 2

#### Gemeindegebiet

Die Gemeinde Gehlsbach besteht aus den Ortsteilen Karbow, Hof-Karbow, Vietlütbe, Wahlstorf, Darß, Quaßlin und Quaßliner Mühle. Es werden keine Ortsteilvertretungen gebildet.

### § 3

#### Rechte der Einwohner

(1) Der Bürgermeister soll aufgrund wichtiger Vorhaben oder Vorkommnisse eine Versammlung der Einwohner der Gemeinde einberufen. Die Einwohnerversammlung kann auch begrenzt auf Ortsteile durchgeführt werden.

(2) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die in der Gemeindevertretersitzung behandelt werden müssen, sollen dieser in einer angemessenen Frist zur Beratung vorgelegt werden.

(3) Die Einwohner erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde vor Beginn des öffentlichen Teils der Gemeindevertretersitzung Fragen an alle Mitglieder der Gemeindevertretung sowie den Bürgermeister zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen dürfen sich dabei nicht auf Beratungsgegenstände der nachfolgenden Sitzung der Gemeindevertretung beziehen. Für die Fragestunde ist eine Zeit bis zu 30 Minuten vorzusehen.

(4) Der Bürgermeister ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung über wichtige Gemeindeangelegenheiten zu berichten.

#### § 4

##### Gemeindevertretung

(1) Die Gemeindevertretersitzungen sind öffentlich.

(2) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:

1. einzelne Personalangelegenheiten außer Wahlen
2. Steuer- und Abgabenangelegenheiten Einzelner
3. Grundstücksgeschäfte
4. Vergabe von Aufträgen

Die Gemeindevertretung kann im Einzelfall, sofern rechtliche Gründe nicht entgegenstehen, Angelegenheiten der Ziffern 1 - 4 in öffentlicher Sitzung behandeln.

(3) Anfragen von Gemeindevertretern sollen spätestens fünf Arbeitstage vor der Gemeindevertretersitzung beim Bürgermeister eingereicht werden.

Mündliche Anfragen während der Gemeindevertretersitzung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden, spätestens innerhalb von vierzehn Tagen schriftlich beantwortet werden.

#### § 5

##### Ausschüsse

(1) Ein Hauptausschuss wird nicht gebildet.

(2) Die Ausschüsse der Gemeindevertretung setzen sich aus Gemeindevertretern und sachkundigen Einwohnern zusammen, wobei die Mehrheit der Gemeindevertreter gewahrt sein muss. Stellvertretende Mitglieder der Ausschüsse werden nicht gewählt.

(3) Folgende Ausschüsse werden gemäß § 36 KV M-V gebildet:

Name	Anzahl der Mitglieder	Aufgabengebiet
Finanzausschuss	7	Finanz- und Haushaltswesen, Steuern, Gebühren, Beiträge und sonstige Abgaben, Wohnungswesen
Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Bau und Verkehr	7	Flächennutzungs- und Bauleitplanung, Wirtschaftsförderung, Hoch-, Tief- und Straßenbauangelegenheiten, Denkmalpflege, Fremdenverkehr, Freiwillige Feuerwehr
Ausschuss für Bildung, Kultur und Soziales	7	Jugend-, Sport- und Kulturförderung, Sozialwesen und Schulentwicklung
Rechnungsprüfungsausschuss	4	Durchführung der örtlichen Prüfung gem. Kommunalprüfungsgesetz

(4) Die Sitzungen der Ausschüsse sind nichtöffentlich.

#### § 6

##### Bürgermeister

(1) Der Bürgermeister trifft Entscheidungen unterhalb der folgenden Wertgrenzen:

1. über Verträge, die auf einmalige Leistungen bis zur Höhe von 1.000 € gerichtet sind sowie bei wiederkehrenden Leistungen von 500 € pro Monat

2. über überplanmäßige Ausgaben bis zur Höhe von 10 % der betreffenden Haushaltsstelle, jedoch nicht mehr als 250 € sowie bei außerplanmäßigen Ausgaben von 500 € je Ausgabenfall.

3. bei Veräußerung oder Belastung von Grundstücken von 5.000 €, bei Hingabe von Darlehen, die innerhalb eines Haushaltsjahres zurückgezahlt werden, von 10.000 € sowie bei Aufnahme von Krediten im Rahmen des Haushaltsplanes von 50.000 €.

(2) Die Gemeindevertretung ist laufend über die Entscheidungen gem. Abs. 1 zu unterrichten.

(3) Der Bürgermeister trifft Entscheidungen zur Annahme von Spenden, Schenkungen und Sponsoreneleistungen bis zu einem Betrag von 100 €. Entscheidungen über die Annahme darüber hinausgehender Beträge hat grundsätzlich die Gemeindevertretung zu treffen.

(4) Verpflichtungserklärungen der Gemeinde bis zu einer Wertgrenze von 5.000 € bzw. bei wiederkehrenden Verpflichtungen von 1.000 € pro Monat können vom Bürgermeister allein bzw. durch einen von ihm beauftragten Bediensteten des Amtes in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Bei Erklärungen gegenüber einem Gericht liegt diese Wertgrenze bei 10.000 €.

#### § 7

##### Entschädigungen

(1) Der Bürgermeister erhält eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 700 € im Monat.

(2) Bei Verhinderung des Bürgermeisters über einen Zeitraum von 28 Tagen hinaus entfällt ab dem 29. Tag die Aufwandsentschädigung für den Bürgermeister. In diesem Fall erhält der Stellvertreter die Aufwandsentschädigung für jeden weiteren Tag der Vertretung in Höhe von 1/30 des in Abs. 1 genannten Betrages.

(3) Der 1. Stellvertreter des Bürgermeisters erhält eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung von 140 € im Monat. Der 2. Stellvertreter erhält eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung von 70 € im Monat. Die Aufwandsentschädigung wird unabhängig vom Vertretungsfall gezahlt. Die Stellvertreter des Bürgermeisters erhalten neben der funktionsbezogenen Aufwandsentschädigung eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung nach Abs. 4 und 7. Tritt der Vertretungsfall nach Abs. 2, Satz 2 ein, entfallen für diesen Zeitraum die nach Satz 1 - 4 gewährten Aufwandsentschädigungen. Die Summe der in diesem Fall in einem Monat gezahlten Aufwandsentschädigungen darf den in Abs. 1 festgelegten Betrag nicht übersteigen.

(4) Die Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse, in die sie gewählt sind, ein Sitzungsgeld in Höhe von 40 €.

(5) Die sachkundigen Einwohner erhalten eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung nach Absatz 4 für die Teilnahme an den Sitzungen von Ausschüssen der Gemeindevertretung, denen sie als Mitglied angehören.

(6) Pro Tag wird nur eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung gewährt.

(7) Ausschussvorsitzende und sie vertretende Personen erhalten für jede von ihnen geleitete Sitzung eine pauschalisierte sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 60 €.

#### § 8

##### Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Satzungen und sonstige Mitteilungen der Gemeinde Gehlsbach, deren öffentliche Bekanntmachung durch Rechtsvorschriften vorgegeben ist, werden, soweit es sich nicht um Bekanntmachungen nach dem Baugesetzbuch (BauGB) handelt, im Internet über die Homepage des Amtes Eldenburg Lübz, unter der Internetadresse [www.amt-eldenburg-luebz.de](http://www.amt-eldenburg-luebz.de) öffentlich bekannt gemacht.

Daneben kann sich jedermann die Satzungen unter der Bezugsadresse Amt Eldenburg Lübz, Am Markt 22, 19386 Lübz kostenpflichtig zusenden lassen.

Textfassungen der Satzungen liegen dort zur Mitnahme aus oder werden unter obiger Adresse bereitgehalten.

Die Bekanntmachung und Verkündung ist mit Ablauf des Tages bewirkt, an dem die Bekanntmachung gemäß Satz 1 im Internet verfügbar ist.

Dieser Tag wird in der Bekanntmachung vermerkt.

(2) Satzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen aufgrund von Vorschriften des BauGB erfolgen durch Abdruck im Mitteilungsblatt des Amtes Eldenburg Lübz „TURMBLICK“. Das Mitteilungsblatt erscheint einmal monatlich und wird kostenfrei an alle Haushalte verteilt.

Es kann weiterhin einzeln oder im Abonnement bei dem Verlag Druck Linus Wittich KG, Röbeler Str. 9 in 17209 Sietow bezogen werden.

Die zusätzlichen Internetbekanntmachungen nach den Vorschriften des BauGB erfolgen über die Internetseite [www.amt-eldenburg-luebz.de](http://www.amt-eldenburg-luebz.de).

(3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form nach Absatz 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht durch höherrangiges Recht etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.

(4) Einladungen zu den Sitzungen der Gemeindevertretung werden durch Aushang an folgenden Bekanntmachungstafeln

- Karbow, Lindenstraße 43 (Bushaltestelle)
- Vietlütbe, gegenüber Lange Str. 8
- Hof-Karbow, Am Hof
- Wahlstorf (Bushaltestelle)
- Darß (Bushaltestelle)
- Quaßliner Mühle
- Amt Eldenburg Lübz, Am Markt 22, 19386 Lübz

öffentlich bekannt gemacht.

Die Aushangfrist beträgt 5 Tage. Abs. 3 Satz 3 gilt entsprechend.

(5) Die Niederschriften über den öffentlichen Teil der Gemeindevertreteritzungen werden nach der Bestätigung durch die Gemeindevertretung auf der Internetseite [www.amt-eldenburg-luebz.de](http://www.amt-eldenburg-luebz.de) - Bürgerinformation - eingestellt.

(6) Sind öffentliche Bekanntmachungen in der gemäß Absatz 1 - 4 festgelegten Form in Folge höherer Gewalt oder sonstiger unabwehrbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt die Veröffentlichung in den im Gebiet des Amtes Eldenburg Lübz erscheinenden Ortsausgaben der Tageszeitung „Schweriner Volkszeitung“. Diese erscheinen werktäglich und sind bei der Zeitungsverlag Schwerin GmbH Co. KG, Gutenbergstraße 1, 19061 Schwerin, zu beziehen. Die Bekanntmachung nach Abs. 1 wird unverzüglich nachgeholt, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

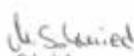
## § 9

### Inkrafttreten

(1) Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 31.03.2014 außer Kraft.

Gehlsbach, den 28.01.2020

  
Schmidt  
Bürgermeisterin



**GEMEINDE GRANZIN**



**BEKANNTMACHUNGEN**

## Jagdgenossenschaft Beckendorf

Der Vorstand der Jagdgenossenschaft Beckendorf lädt alle Grundeigentümer, die mit ihren Grundflächen in der Jagdgenossenschaft vertreten sind, zur **Mitgliederversammlung** verbunden mit einem Imbiss am Freitag, dem 13.03.2020, um 18:00 Uhr in die Gaststätte „Bauerntanz“, Strahlendorfer Weg 18 in 19386 Granzin ein.

### Tagesordnung:

1. Feststellung der Beschlussfähigkeit und Beschluss über die Tagesordnung
2. Bericht des Vorstandes
3. Kassenbericht und Bericht der Revisionskommission
4. Aktualisierung des Jagdkatasters
5. Neuverpachtung der Flächen ab 01.04.2020
6. Beschluss über die Verwendung der Jagdpachteinnahmen
7. Sonstiges

Lassen sich die Eigentümer vertreten, haben die Bevollmächtigten vor der Versammlung eine entsprechende schriftliche Erklärung des Eigentümers vorzulegen.

Carstens

**Jagdvorsteher**

**INFORMATIONEN**

### Handarbeitsnachmittag

Am 20.02.2020 findet um 14:00 Uhr im Feuerwehrgebäude Greven der nächste Handarbeitsnachmittag statt. Alle Interessierten sind herzlich eingeladen.

### Bürgermeistersprechstunde

Die nächste Bürgermeistersprechstunde findet am 24.02.2020 in der Zeit von 18:00 Uhr bis 19:00 Uhr im Feuerwehrgebäude Greven statt.

K. Wegener

**stellv. Bürgermeisterin**

### Sitzungstermin

Die nächste öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung findet am Dienstag, dem 11. Februar 2020 statt. Die Tagesordnung wird an den Bekanntmachungstafeln veröffentlicht.

**GEMEINDE KREIEN**

**INFORMATIONEN**

### Sitzungstermin

Die nächste öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung findet am Dienstag, dem 25. Februar 2020 statt. Die Tagesordnung wird an den Bekanntmachungstafeln veröffentlicht.

**GEMEINDE PASSOW**

**BEKANNTMACHUNGEN**

### Hauptsatzung der Gemeinde Passow

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Bekanntmachung vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V S. 467) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 03.12.2019 und nach Anzeige bei der unteren Rechtsaufsichtsbehörde folgende Satzung erlassen:

#### Sprachformen

Soweit in dieser Satzung Bezeichnungen, die für Frauen und Männer gelten, in der männlichen Sprachform verwendet werden, gelten

diese Bezeichnungen für Frauen in der weiblichen Sprachform entsprechend.

### § 1 Dienstsiegel

Die Gemeinde Passow führt das kleine Landessiegel mit dem Wappenbild des Landesteiles Mecklenburg, einem hersehenden Stierkopf mit abgerissenem Halsfell und Krone und der Umschrift „GEMEINDE PASSOW“.

### § 2 Gemeindegebiet

Die Gemeinde Passow besteht aus den Ortsteilen Passow, Welzin, Weisin, Brüz, Unter-Brüz, Neu Brüz und Charlottenhof. Es werden keine Ortsteilvertretungen gebildet.

### § 3 Rechte der Einwohner

(1) Der Bürgermeister soll aufgrund wichtiger Vorhaben oder Vorkommnisse eine Versammlung der Einwohner der Gemeinde einberufen. Die Einwohnerversammlung kann auch begrenzt auf Ortsteile durchgeführt werden.

(2) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die in der Gemeindevertretersitzung behandelt werden müssen, sollen dieser in einer angemessenen Frist zur Beratung vorgelegt werden.

(3) Die Einwohner erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde vor Beginn des öffentlichen Teils der Gemeindevertretersitzung Fragen an alle Mitglieder der Gemeindevertretung sowie den Bürgermeister zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen dürfen sich dabei nicht auf Beratungsgegenstände der nachfolgenden Sitzung der Gemeindevertretung beziehen. Für die Fragestunde ist eine Zeit bis zu 30 Minuten vorzusehen.

(4) Der Bürgermeister ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung über wichtige Gemeindeangelegenheiten zu berichten.

### § 4 Gemeindevertretung

(1) Die Gemeindevertretersitzungen sind öffentlich.

(2) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:

1. einzelne Personalangelegenheiten außer Wahlen
2. Steuer- und Abgabenangelegenheiten Einzelner
3. Grundstücksgeschäfte
4. Vergabe von Aufträgen

Die Gemeindevertretung kann im Einzelfall, sofern rechtliche Gründe nicht entgegenstehen, Angelegenheiten der Ziffern 1 - 4 in öffentlicher Sitzung behandeln.

(3) Anfragen von Gemeindevertretern sollen spätestens fünf Arbeitstage vor der Gemeindevertretersitzung beim Bürgermeister eingereicht werden.

Mündliche Anfragen während der Gemeindevertretersitzung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden, spätestens innerhalb von vierzehn Tagen schriftlich beantwortet werden.

### § 5 Ausschüsse

(1) Ein Hauptausschuss wird nicht gebildet.

(2) Die Ausschüsse der Gemeindevertretung setzen sich aus Gemeindevertretern und sachkundigen Einwohnern zusammen, wobei die Mehrheit der Gemeindevertreter gewahrt sein muss. Stellvertretende Mitglieder der Ausschüsse werden nicht gewählt.

(3) Folgende Ausschüsse werden gemäß § 36 KV M-V gebildet:

Name	Anzahl der Mitglieder	Aufgabengebiet
Finanzausschuss	5	Finanz- und Haushaltswesen Steuern, Gebühren, Beiträge und sonstige Abgaben, Wohnungswesen

Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Bau und Verkehr	5	Flächennutzungs- und Bauleitplanung, Wirtschaftsförderung, Hoch-, Tief- und Straßenbauangelegenheiten, Denkmalpflege, Fremdenverkehr, Freiwillige Feuerwehr
Ausschuss für Bildung, Kultur und Soziales	5	Kita-, Jugend-, Sport- und Kulturförderung, Sozialwesen, Schulentwicklung
Rechnungsprüfungsausschuss	5	Durchführung der örtlichen Prüfung gem. Kommunalprüfungsgesetz

(4) Die Sitzungen der Ausschüsse sind nichtöffentlich.

### § 6 Bürgermeister

(1) Der Bürgermeister trifft Entscheidungen unterhalb der folgenden Wertgrenzen:

1. über Verträge, die auf einmalige Leistungen bis zur Höhe von 1.000 € gerichtet sind sowie bei wiederkehrenden Leistungen von 500 € pro Monat
2. über überplanmäßige Ausgaben bis zur Höhe von 10 % der betreffenden Haushaltsstelle, jedoch nicht mehr als 250 € sowie bei außerplanmäßigen Ausgaben von 500 € je Ausgabenfall.
3. bei Veräußerung oder Belastung von Grundstücken von 5.000 €, bei Hingabe von Darlehen, die innerhalb eines Haushaltsjahres zurückgezahlt werden, von 10.000 € sowie bei Aufnahme von Krediten im Rahmen des Haushaltsplanes von 50.000 €.

(2) Die Gemeindevertretung ist laufend über die Entscheidungen gem. Abs. 1 zu unterrichten.

(3) Der Bürgermeister trifft Entscheidungen zur Annahme von Spenden, Schenkungen und Sponsorenleistungen bis zu einem Betrag von 100 €. Entscheidungen über die Annahme darüber hinausgehender Beträge hat grundsätzlich die Gemeindevertretung zu treffen.

(4) Verpflichtungserklärungen der Gemeinde bis zu einer Wertgrenze von 5.000 € bzw. bei wiederkehrenden Verpflichtungen von 1.000 € pro Monat können vom Bürgermeister allein bzw. durch einen von ihm beauftragten Bediensteten des Amtes in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Bei Erklärungen gegenüber einem Gericht liegt diese Wertgrenze bei 10.000 €.

### § 7 Entschädigungen

(1) Der Bürgermeister erhält eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 800 € im Monat.

(2) Bei Verhinderung des Bürgermeisters über einen Zeitraum von 14 Tagen hinaus entfällt ab dem 15. Tag die Aufwandsentschädigung für den Bürgermeister. In diesem Fall erhält der Stellvertreter die Aufwandsentschädigung für jeden weiteren Tag der Vertretung in Höhe von 1/30 des in Abs. 1 genannten Betrages.

(3) Die Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten für die Teilnahme an Sitzungen

- der Gemeindevertretung
- der Ausschüsse, in die sie gewählt sind,

eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 30 €.

(4) Die sachkundigen Einwohner erhalten eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung nach Absatz 3 für die Teilnahme an den Sitzungen von Ausschüssen der Gemeindevertretung, denen sie als Mitglied angehören.

(5) Pro Tag wird nur eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung gewährt.

(6) Ausschussvorsitzende und sie vertretende Personen erhalten für jede von ihnen geleitete Sitzung eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 40 €.

(7) Anderen als den unmittelbar in der Vertretung ehrenamtlich in der Gemeinde tätigen Bürgerinnen und Bürgern kann eine monatliche pauschalierte Aufwandsentschädigung in Höhe von bis zu 50 € gewährt werden. Dazu bedarf es jeweils einer gesonderten Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung.

**§ 8****Öffentliche Bekanntmachungen**

(1) Satzungen und sonstige Mitteilungen der Gemeinde Passow, deren öffentliche Bekanntmachung durch Rechtsvorschriften vorgegeben ist, werden, soweit es sich nicht um Bekanntmachungen nach dem Baugesetzbuch (BauGB) handelt, im Internet über die Homepage des Amtes Eldenburg Lübz, unter der Internetadresse [www.amt-eldenburg-luebz.de](http://www.amt-eldenburg-luebz.de) öffentlich bekannt gemacht.

Daneben kann sich jedermann die Satzungen unter der Bezugsadresse Amt Eldenburg Lübz, Am Markt 22, 19386 Lübz kostenpflichtig zusenden lassen. Textfassungen der Satzungen liegen dort zur Mitnahme aus oder werden unter obiger Adresse bereitgehalten. Die Bekanntmachung und Verkündung ist mit Ablauf des Tages bewirkt, an dem die Bekanntmachung gemäß Satz 1 im Internet verfügbar ist.

Dieser Tag wird in der Bekanntmachung vermerkt.

(2) Satzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen aufgrund von Vorschriften des BauGB erfolgen durch Abdruck im Mitteilungsblatt des Amtes Eldenburg Lübz „TURMBLICK“. Das Mitteilungsblatt erscheint einmal monatlich und wird kostenfrei an alle Haushalte verteilt.

Es kann weiterhin einzeln oder im Abonnement bei dem Verlag Druck Linus Wittich KG, Röbeler Str. 9 in 17209 Sietow bezogen werden.

Die zusätzlichen Internetbekanntmachungen nach den Vorschriften des BauGB erfolgen über die Internetseite [www.amt-eldenburg-luebz.de](http://www.amt-eldenburg-luebz.de).

(3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form nach Absatz 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht durch höherrangiges Recht etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.

(4) Einladungen zu den Sitzungen der Gemeindevertretung werden durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln

- Passow, Lübzer Str. 22 a
- Welzin, An der Eiche 13
- Weisin, Kurze Str. 4
- Brüz, Straße der Jugend 25
- Unter Brüz, Lindenweg
- Amt Eldenburg Lübz, Am Markt 22, 19386 Lübz

öffentlich bekannt gemacht.

Die Aushangfrist beträgt 5 Tage. Abs. 3 Satz 3 gilt entsprechend.

(5) Die Niederschrift über den öffentlichen Teil der Gemeindevertretersitzungen werden nach der Bestätigung durch die Gemeindevertretung auf der Internetseite [www.amt-eldenburg-luebz.de](http://www.amt-eldenburg-luebz.de) - Bürgerinformation - eingestellt.

(6) Sind öffentliche Bekanntmachungen in der gemäß Absatz 1 - 4 festgelegten Form in Folge höherer Gewalt oder sonstiger unabwehrbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt die Veröffentlichung in den im Gebiet des Amtes Eldenburg Lübz erscheinenden Ortsausgaben der Tageszeitung „Schweriner Volkszeitung“. Diese erscheinen werktäglich und sind bei der Zeitungsverlag Schwerin GmbH Co. KG, Gutenbergstraße 1, 19061 Schwerin, zu beziehen. Die Bekanntmachung nach Abs. 1 wird unverzüglich nachgeholt, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

**§ 9****Inkrafttreten**

(1) Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 13.10.2009 außer Kraft.

Passow, den 16.12.2019

B. Seidel  
Schrul  
Bürgermeisterin


**INFORMATIONEN****Neuigkeiten aus der Gemeinde**

Wie bereits angekündigt, wollen wir im neuen Jahr gleich mit der Umsetzung der geplanten Vorhaben in unserer Gemeinde beginnen. Zunächst sind die noch ausstehenden Maßnahmen im durch den europäischen Sozialfond (ESF) geförderten Familientreff im Gemeindezentrum „Alte Schule“ abzuschließen.

Ein Schließsystem soll den Familien den Zugang zum Erzähl- und Lesecafé (EuLe) vom Spielplatz her ermöglichen, für die Küche des Gemeindezentrums wird ein Geschirrspüler angeschafft, eine Malwand für die Kleinen soll noch auf dem Spielplatz aufgestellt werden und zukünftig können die Einwohner sich direkt am Gemeindezentrum am neuen Infokasten über Aktuelles informieren. Im März ist dann ein Familienfest zum Projektabschluss geplant.

Auch über die Seniorenarbeit gibt es Neues zu berichten. Im Rahmen des monatlichen Seniorentreffs im Gemeindezentrum „Alte Schule“ wurde gemeinsam mit einigen Senioren und der Vorsitzenden des Kulturvereins Gemeinde Passow e. V. das neue Konzept diskutiert. Zunächst wurde aber dem ehemaligen Lehrer Herrn Hinnerck Dahnke aus Passow für sein jahrelanges Engagement für die älteren Einwohner gedankt. Auch zukünftig wird es Angebote geben, um sich am Nachmittag bei Kaffee und Kuchen, einem gemütlichen Plausch oder gemeinsamen Singen, dem beliebten Spielenachmittag, einem Kinobesuch oder einem interessanten Vortrag im Gemeindezentrum zu treffen. Natürlich sind unsere Senioren auch gern bei den Veranstaltungen gesehen, die für Jung und Alt gedacht sind, denn das generationsübergreifende Miteinander soll weiter gestärkt werden. Die Organisation der Veranstaltungen übernimmt der Verein, Ansprechpartnerin für die Wünsche und wichtigen Dinge unserer älteren Einwohner ist Berenice Butzke. Hinnerck Dahnke wird weiterhin den Kreis der Plattsacker betreuen. Die Senioren können außerdem entscheiden, ob sie Mitglieder des Kulturvereins werden wollen. Bitte in diesem Fall Kontakt mit der Vereinsvorsitzenden Renate Jakobs aufnehmen. Für einen Jahresbeitrag von 15 € können dann die jeweiligen Veranstaltungen kostenlos besucht werden. Im Februar starten wir mit einem Spielenachmittag.



Fotos: privat

## Seniorenveranstaltungen

Die „Plattsacker“ treffen sich am Mittwoch, dem 5. Februar 2020, um 15:00 Uhr in der „Alten Schule“ (Kontakt: H. Dahnke 038731 25277).

Der Kulturverein Gemeinde Passow e. V. lädt alle Seniorinnen und Senioren der Gemeinde Passow zum Spielenachmittag am Dienstag, dem 18. Februar 2020, um 15:00 Uhr in die „Alten Schule“ ein (Kontakt: R. Jakobs 038731 154900).

**Text: B. Schrul**

GEMEINDE RUHNER BERGE

BEKANNTMACHUNGEN

## 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 der Gemeinde Ruhner Berge als Rechtsnachfolger der Gemeinde Tessenow „Gewerbegebiet Zachow, BA - Photovoltaik“ im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB

hier: Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses und Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Ruhner Berge hat mit Beschluss vom 13.11.2019 die Aufstellung und den Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 „Gewerbegebiet Zachow, BA - Photovoltaik“ im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB in der Fassung vom Oktober 2019 beschlossen und diesen zur öffentlichen Auslegung bestimmt. Der Entwurf der Begründung wurde gebilligt und ebenfalls zur Auslegung bestimmt. Der räumliche Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 „Gewerbegebiet Zachow, BA - Photovoltaik“ ist der beigefügten Übersichtskarte zu entnehmen. Er umfasst auf einer Fläche von 19,4 ha die Flurstücke oder Teilflächen der Flurstücke 231/4, 234/3, 244/5, 246/3 und 247/2 der Flur 1, Gemarkung Zachow.

Der durch die Gemeindevertretung beschlossene Planentwurf nebst Begründung liegt in der Zeit

**vom 17.02.2020 bis zum 20.03.2020**

zu jedermanns Einsicht gemäß § 3 Abs. 2 BauGB im Amt Eldenburg Lübz, Am Markt 22 in 19386 Lübz während folgender Dienststunden:

Dienstag, Donnerstag, Freitag 08:00 Uhr - 12:00 Uhr

Dienstag 12:30 Uhr - 18:00 Uhr

Donnerstag 12:30 Uhr - 16:00 Uhr

(außerhalb dieser Zeiten nach Vereinbarung) aus.

Darüber hinaus ist die Einsichtnahme im Internet auf der Homepage des Amtes Eldenburg Lübz unter dem Pfad <https://www.amt-eldenburg-luebz.de/verzeichnis/objekt.php?mandat=205562> möglich.

Während der Auslegungsfrist können von Jedermann Stellungnahmen zum Entwurf schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die 2. Änderung des Bebauungsplans unberücksichtigt bleiben.

Die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 „Gewerbegebiet Zachow, BA - Photovoltaik“ wird im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB aufgestellt.

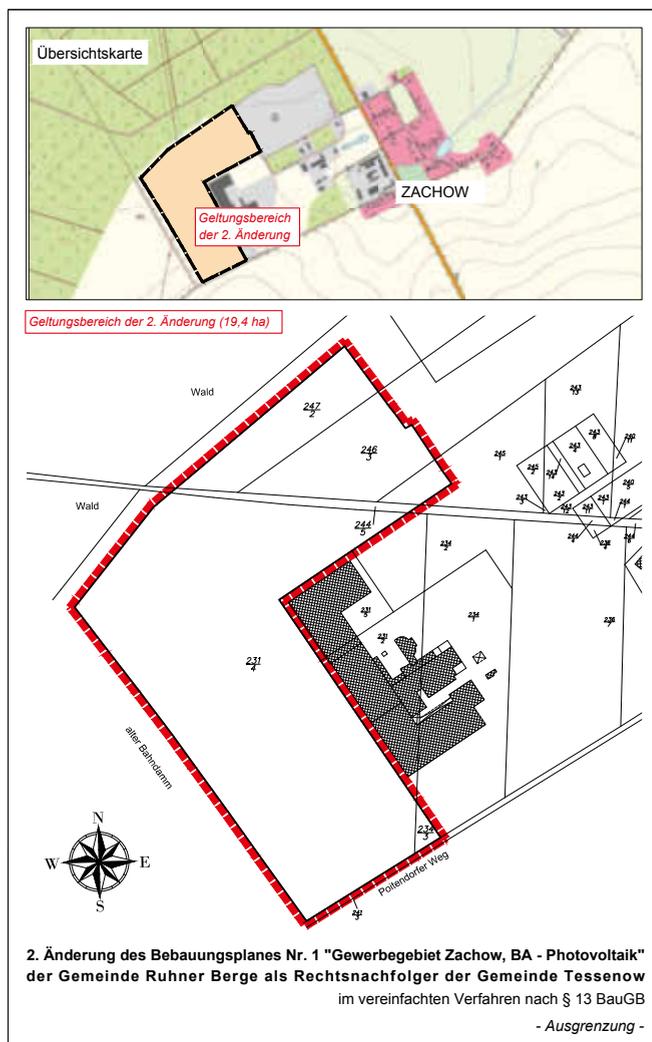
Gemäß § 13 Abs. 3 BauGB wird im vereinfachten Verfahren von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4, von dem Umweltbericht nach § 2a, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusam-

menfassenden Erklärung nach § 6a Absatz 1 und § 10a Absatz 1 abgesehen; § 4c ist nicht anzuwenden.

Ruhner Berge, den 23.01.2020



**Anlage:** Ausgrenzung des Geltungsbereiches



## Jahresabschluss 2018

Die Gemeindevertretung Ruhner Berge hat in ihrer Sitzung am 10.12.2019 den geprüften Jahresabschluss der Gemeinde Marnitz (als Rechtsvorgänger der Gemeinde Ruhner Berge) für das Haushaltsjahr 2018 festgestellt.

Der Jahresabschluss 2018 liegt mit seinen Anlagen in der Zeit vom 03.02.2020 bis zum 17.02.2020 während der Öffnungszeiten im Amt Eldenburg Lübz, Am Markt 22, 19386 Lübz in der Geschäftsbuchhaltung (Rathaus Neubau 2.OG) im Zimmer 2-12 zur Einsichtnahme aus.

H.-J. Buchholz

**Bürgermeister**

## Jahresabschluss 2018

Die Gemeindevertretung Ruhner Berge hat in ihrer Sitzung am 10.12.2019 den geprüften Jahresabschluss der Gemeinde Suckow (als Rechtsvorgänger der Gemeinde Ruhner Berge) für das Haushaltsjahr 2018 festgestellt.

Der Jahresabschluss 2018 liegt mit seinen Anlagen in der Zeit vom 03.02.2020 bis zum 17.02.2020 während der Öffnungszeiten im Amt Eldenburg Lübz, Am Markt 22, 19386 Lübz in der Geschäftsbuchhaltung (Rathaus Neubau 2.OG) im Zimmer 2-12 zur Einsichtnahme aus.

H.-J. Buchholz

**Bürgermeister**

## Jahresabschluss 2018

Die Gemeindevertretung Ruhner Berge hat in ihrer Sitzung am 10.12.2019 den geprüften Jahresabschluss der Gemeinde Tesenow (als Rechtsvorgänger der Gemeinde Ruhner Berge) für das Haushaltsjahr 2018 festgestellt. Der Jahresabschluss 2018 liegt mit seinen Anlagen in der Zeit vom 03.02.2020 bis zum 17.02.2020 während der Öffnungszeiten im Amt Eldenburg Lübz, Am Markt 22, 19386 Lübz in der Geschäftsbuchhaltung (Rathaus Neubau 2.OG) im Zimmer 2-12 zur Einsichtnahme aus.

H.-J. Buchholz

**Bürgermeister**



**INFORMATIONEN**

## Nachfolger für „Ufercamp Neuburg“ gesucht

Zum **30. April 2020** schließt der bisherige Betreiber des „Ufercamps Neuburg“.

Das Ufercamp umfasst: Gastronomie, Wasserwanderrastplatz, Zeltplatz und Wohnmobilstellplatz.

Der bei der Bevölkerung sehr beliebte Ausflugsort sucht zum 1. Mai 2020 dringend einen neuen Betreiber.

Interessenten melden sich bitte bei der Gemeinde Siggelkow!

Ansprechpartner: Bürgermeisterin  
Frau Sigrid Mohr

Gemeindezentrum Siggelkow

Tel.-Nr.: 038724 20218

oder privat unter Tel.-Nr.: 038724 20092

## IMPRESSUM:

Mitteilungsblatt mit öffentlichen Bekanntmachungen des **Amtes Eldenburg**.

Herausgeber, Druck und Verlag: **LINUS WITTICH Medien KG**  
Röbeler Straße 9, 17209 Sietow, Telefon 039931/57 90, Fax 039931/5 79-30  
E-Mail: info@wittich-sietow.de, [www.wittich.de](http://www.wittich.de)

Verantwortlich für den amtlichen Teil: Amt Eldenburg Lübz  
Verantwortlich für den nichtamtlichen Teil: Mike Groß (V. i. S. d. P.)  
unter Anschrift des Verlages. Verantwortlich für den Anzeigenteil: Jan Gohlke  
unter Anschrift des Verlages.

**Anzeigen: anzeigen@wittich-sietow.de**

Auflage: 7.600 Exemplare; Erscheinung: monatlich

Namentlich gekennzeichnete Artikel geben die Meinung des Verfassers wieder, der auch verantwortlich ist. Für Text-, Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere z. z. gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzel Exemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadensersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus in 4c-Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung. Die Vervielfältigungs- und Nutzungsrechte der hier veröffentlichten Fotos, Bilder, Grafiken, Texte und auch Gestaltung liegen beim Verlag. Vervielfältigung nur mit schriftlicher Genehmigung des Urhebers.



**LINUS WITTICH**

Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.

**GEMEINDE WERDER**

**BEKANNTMACHUNGEN**

## Hauptsatzung der Gemeinde Werder

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V S. 467), wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 27.11.2019 und nach Anzeige bei der unteren Rechtsaufsichtsbehörde folgende Satzung erlassen:

### Sprachformen

Soweit in dieser Satzung Bezeichnungen, die für Frauen und Männer gelten, in der männlichen Sprachform verwendet werden, gelten diese Bezeichnungen für Frauen in der weiblichen Sprachform entsprechend.

### § 1

#### Dienstsiegel

Die Gemeinde Werder führt das kleine Landessiegel mit dem Wappenbild des Landesteiles Mecklenburg, einem hersehenden Stierkopf mit abgerissenem Halsfell und Krone und der Umschrift „GEMEINDE WERDER - LANDKREIS LUDWIGSLUST-PARCHIM“.

### § 2

#### Gemeindegebiet

Die Gemeinde Werder besteht aus den Ortsteilen Werder, Benthen, Neu Benthen und Tannenhof. Es werden keine Ortsteilvertretungen gebildet.

### § 3

#### Rechte der Einwohner

(1) Der Bürgermeister soll aufgrund wichtiger Vorhaben oder Vorkommnisse eine Versammlung der Einwohner der Gemeinde einberufen. Die Einwohnerversammlung kann auch begrenzt auf Ortsteile durchgeführt werden.

(2) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die in der Gemeindevertreter-sitzung behandelt werden müssen, sollen dieser in einer angemessenen Frist zur Beratung vorgelegt werden.

(3) Die Einwohner erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde vor Beginn des öffentlichen Teils der Gemeindevertreter-sitzung Fragen an alle Mitglieder der Gemeindevertretung sowie den Bürgermeister zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen dürfen sich dabei nicht auf Beratungsgegenstände der nachfolgenden Sitzung der Gemeindevertretung beziehen. Für die Fragestunde ist eine Zeit bis zu 30 Minuten vorzusehen.

(4) Der Bürgermeister ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung über wichtige Gemeindeangelegenheiten zu berichten.

### § 4

#### Gemeindevertretung

(1) Die Gemeindevertreter-sitzungen sind öffentlich.

(2) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:

1. einzelne Personalangelegenheiten außer Wahlen
2. Steuer- und Abgabenangelegenheiten Einzelner
3. Grundstücksgeschäfte
4. Vergabe von Aufträgen

Die Gemeindevertretung kann im Einzelfall, sofern rechtliche Gründe nicht entgegenstehen, Angelegenheiten der Ziffern 1 - 4 in öffentlicher Sitzung behandeln.

(3) Anfragen von Gemeindevertretern sollen spätestens fünf Arbeitstage vor der Gemeindevertreter-sitzung beim Bürgermeister eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der Gemeindevertreter-sitzung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden, spätestens innerhalb von vierzehn Tagen schriftlich beantwortet werden.

**§ 5****Ausschüsse**

- (1) Ein Hauptausschuss wird nicht gebildet.
- (2) Die Ausschüsse der Gemeindevertretung setzen sich aus Gemeindevertretern und sachkundigen Einwohnern zusammen, wobei die Mehrheit der Gemeindevertreter gewahrt bleiben muss. Stellvertretende Mitglieder der Ausschüsse werden nicht gewählt.
- (3) Folgende Ausschüsse werden gemäß § 36 KV M-V gebildet:

Name	Anzahl der Mitglieder	Aufgabengebiet
Finanzausschuss	5	Finanz- und Haushaltswesen, Steuern, Gebühren, Beiträge und sonstige Abgaben, Wohnungswesen
Rechnungsprüfungsausschuss	5	Durchführung der örtlichen Prüfung gemäß Kommunalprüfungsgesetz
Bei Bedarf können zeitweilig folgende Ausschüsse gebildet werden:		
Ausschuss für Bildung, Kultur und Soziales	5	Kita-, Jugend-, Sport- und Kulturförderung, Sozialwesen, Schulentwicklung
Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Bau und Verkehr	5	Flächennutzungs- und Bauleitplanung, Wirtschaftsförderung, Hoch-, Tief- und Straßenbauangelegenheiten, Denkmalpflege, Fremdenverkehr

Für die Bildung und Beendigung der Arbeit eines zeitweiligen Ausschusses ist ein Beschluss der Gemeindevertretung erforderlich.

- (4) Die Sitzungen der Ausschüsse sind nichtöffentlich.

**§ 6****Bürgermeister**

(1) Der Bürgermeister trifft Entscheidungen unterhalb der folgenden Wertgrenzen:

- über Verträge, die auf einmalige Leistungen bis zur Höhe von 1.000 € gerichtet sind sowie bei wiederkehrenden Leistungen von 500 € pro Monat
- über überplanmäßige Ausgaben bis zur Höhe von 10 % der betreffenden Haushaltsstelle, jedoch nicht mehr als 250 € sowie bei außerplanmäßigen Ausgaben von 500 € je Ausgabenfall.
- bei Veräußerung oder Belastung von Grundstücken von 5.000 €, bei Hingabe von Darlehen, die innerhalb eines Haushaltsjahres zurückgezahlt werden, von 10.000 € sowie bei Aufnahme von Krediten im Rahmen des Haushaltsplanes von 50.000 €.

(2) Die Gemeindevertretung ist laufend über die Entscheidungen gemäß Abs. 1 zu unterrichten.

(3) Der Bürgermeister trifft Entscheidungen zur Annahme von Spenden, Schenkungen und Sponsorenleistungen bis zu einem Betrag von 100 €. Entscheidungen über die Annahme darüber hinausgehender Beträge hat grundsätzlich die Gemeindevertretung zu treffen.

(4) Verpflichtungserklärungen der Gemeinde bis zu einer Wertgrenze von 5.000 € bzw. bei wiederkehrenden Verpflichtungen von 1.000 € pro Monat können vom Bürgermeister allein bzw. durch einen von ihm beauftragten Bediensteten des Amtes in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Bei Erklärungen gegenüber einem Gericht liegt diese Wertgrenze bei 10.000 €.

**§ 7****Entschädigungen**

(1) Der Bürgermeister erhält eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 700 € im Monat.

(2) Bei Verhinderung des Bürgermeisters über einen Zeitraum von 14 Tagen hinaus, entfällt ab dem 15. Tag die Aufwandsentschädigung für den Bürgermeister. In diesem Fall erhält der Stellvertreter die Aufwandsentschädigung für jeden weiteren Tag der Vertretung in Höhe von 1/30 des in Abs. 1 genannten Betrages.

(3) Die Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten für die Teilnahme an Sitzungen

- der Gemeindevertretung
- der Ausschüsse, in die sie gewählt sind,

eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 25 €.

(4) Die sachkundigen Einwohner erhalten eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung nach Absatz 3 für die Teilnahme an den Sitzungen von Ausschüssen der Gemeindevertretung, denen sie als Mitglied angehören.

(5) Pro Tag wird nur eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung gewährt.

(6) Anderen als den unmittelbar in der Vertretung ehrenamtlich in der Gemeinde tätigen Bürgerinnen und Bürgern kann eine monatliche pauschalierte Aufwandsentschädigung gewährt werden. Dazu bedarf es einer Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung.

**§ 8****Öffentliche Bekanntmachungen**

(1) Satzungen und sonstige Mitteilungen der Gemeinde Werder, deren öffentliche Bekanntmachung durch Rechtsvorschriften vorgegeben ist, werden, soweit es sich nicht um Bekanntmachungen nach dem Baugesetzbuch (BauGB) handelt, im Internet über die Homepage des Amtes Eldenburg Lübz, unter der Internetadresse [www.amt-eldenburg-luebz.de](http://www.amt-eldenburg-luebz.de) öffentlich bekannt gemacht.

Daneben kann sich jedermann die Satzungen unter der Bezugsadresse Amt Eldenburg Lübz, Am Markt 22, 19386 Lübz kostenpflichtig zusenden lassen. Textfassungen der Satzungen liegen dort zur Mitnahme aus oder werden unter obiger Adresse bereitgehalten. Die Bekanntmachung und Verkündung ist mit Ablauf des Tages bewirkt, an dem die Bekanntmachung gemäß Satz 1 im Internet verfügbar ist.

Dieser Tag wird in der Bekanntmachung vermerkt.

(2) Satzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen aufgrund von Vorschriften des Baugesetzbuches (BauGB) erfolgen durch Abdruck im Mitteilungsblatt des Amtes Eldenburg Lübz „TURMBLICK“. Das Mitteilungsblatt erscheint einmal monatlich und wird kostenfrei an alle Haushalte verteilt. Es kann weiterhin einzeln oder im Abonnement bei dem Verlag Druck Linus Wittich KG, Röheler Str. 9 in 17209 Sietow bezogen werden.

Die zusätzlichen Internetbekanntmachungen nach den Vorschriften des BauGB erfolgen über die Internetseite [www.amt-eldenburg-luebz.de](http://www.amt-eldenburg-luebz.de).

(3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form nach Absatz 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht durch höherrangiges Recht etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.

(4) Einladungen zu den Sitzungen der Gemeindevertretung werden durch Aushang an folgenden Bekanntmachungstafeln

- Werder, Bushaltestelle
- Benthen, am Pfarramt
- Neu Benthen, Bushaltestelle
- Tannenhof, Bushaltestelle
- Amt Eldenburg Lübz, Am Markt 22, 19386 Lübz

öffentlich bekannt gemacht.

Die Aushangfrist beträgt 5 Tage. Abs. 3 Satz 3 gilt entsprechend.

(5) Die Niederschriften über den öffentlichen Teil der Gemeindevertretersitzungen werden nach der Bestätigung durch die Gemeindevertretung auf der Internetseite [www.amt-eldenburg-luebz.de](http://www.amt-eldenburg-luebz.de) - Bürgerinformation - eingestellt.

(6) Sind öffentliche Bekanntmachungen in der gemäß Absatz 1 - 4 festgelegten Form in Folge höherer Gewalt oder sonstiger unabwehrbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt die Veröffentlichung in den im Gebiet des Amtes Eldenburg Lübz erscheinenden Ortsausgaben der Tageszeitung „Schweriner Volkszeitung“. Diese erscheinen werktäglich und sind bei der Zeitungsverlag Schwerin GmbH Co. KG, Gutenbergstraße 1, 19061 Schwerin, zu beziehen. Die Bekanntmachung nach Abs. 1 wird unverzüglich nachgeholt, sofern sie nicht durch Zeitlauf gegenstandslos geworden ist.

§ 9

**Inkrafttreten**

1. Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 27.10.2009 außer Kraft.

Werder, den 16.12.2019



**INFORMATIONEN**

**Weltraumprojekt**

Rein in den Raumanzug und dann ... 10, 9, 8, 7 ... Start. Die Kinder der Kita „Weltentdecker“ fliegen seit zwei Wochen mit der Rakete in den Weltraum. Durch Geschichten, Experimente, Bücher, Lieder, künstlerische Tätigkeiten und im Spiel erfahren die Kinder, was sich um die Erde und darüber hinaus bewegt. Eine spannende Reise ins Weltall wird aber erst nach einem „Astronautentraining“ möglich, bei dem man galaktische Kräfte entwickelt. Was für eine Spannung!

**Text/Foto: Kita „Weltentdecker“**



Die Ausdehnung des Gebietes ist der anliegenden Karte zu entnehmen. Zu diesem Zweck ist es erforderlich, dass Grundstücke, auf denen potentielle Laichgewässer dieser Arten vorkommen können, betreten werden. Die Untersuchungen dienen u. a. der Dokumentation zur Einhaltung von Berichtspflichten, die entsprechend der FFH-Richtlinie erforderlich sind.

Nach § 9 Abs. 1 Ziffer 1 Naturschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern sind Bedienstete und Beauftragte der Naturschutzbehörden zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben berechtigt, Grundstücke - mit Ausnahme von Wohngebäuden - zu betreten, um Bestandserhebungen oder ähnliche Arbeiten durchzuführen sowie Fotografien anzufertigen.

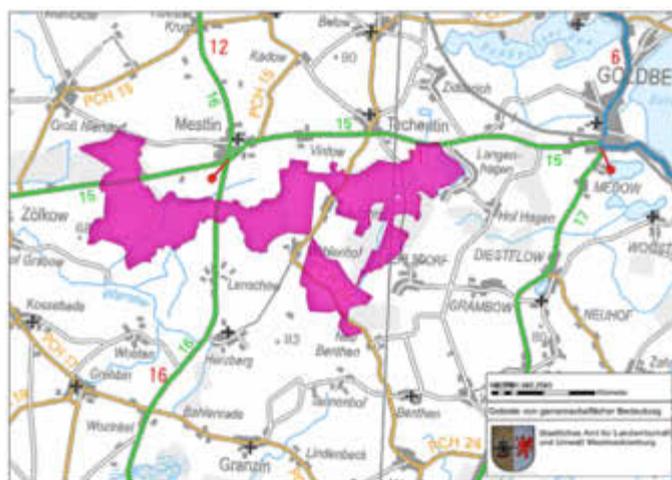
Die Erhebungen werden von der Stiftung Umwelt- und Naturschutz Mecklenburg-Vorpommern durchgeführt. Die ausführenden Personen werden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben besonders schonend vorgehen und führen ein Schreiben der Beauftragung mit. Das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg bittet den betroffenen Personenkreis auf diesem Wege um Verständnis. Für Rückfragen stehen Ihnen Herr Terhalle (Tel. 0385 59586-414) oder Herr Meyer (Tel.: 0385 59586-411) als Projektverantwortliche zur Verfügung.

Die Planung wird aus Mitteln des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raumes (ELER) und aus dem Haushalt des Ministeriums für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern gefördert.



Europäische Fonds EFRE, ESF und ELER in Mecklenburg-Vorpommern 2014-2020

Schwerin, 28.01.2020



**NACH REDAKTIONSSCHLUSS EINGEGANGEN**

**Mecklenburg-Vorpommern  
Staatliches Amt für Landwirtschaft  
und Umwelt Westmecklenburg**

**Ankündigung: Geländebegehungen zur Aktualisierung naturschutzfachlicher Erfassungen im Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung „Wälder bei Mestlin und Langenhägener Seewiesen“ (DE 2437-301)**

Im Auftrag des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg erfolgt ab April 2020 bis voraussichtlich August 2022 im Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung „Wälder bei Mestlin und Langenhägener Seewiesen“ eine Überprüfung des Erhaltungszustands der Arten Rotbauchunke und Kammmolch nach Anhang II der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie, 92/43/EWG).

**ACHTUNG!**

**Sie wollen mit dabei sein?  
Unsere aktuelle Ausgabe 2020 kommt bald!**

Rufen Sie unseren netten und kompetenten Außen- oder Innendienst an und lassen Sie sich ein Angebot erstellen!

**LINUS WITTICH Medien KG**  
Rübeler Straße 9  
17209 Sietow  
Tel. 03 99 31/5 79-0  
info@wittich-sietow.de



# Helfer in schweren Stunden



pixabay.com

## Neue Wege bei der Bestattungsvorsorge

(djd). Wenn ein Angehöriger stirbt, kommt auf die trauernden Hinterbliebenen viel Organisationsarbeit zu. Immer mehr Menschen sorgen deshalb für ihre eigene Bestattung vor. Erd- oder Urnenbeisetzung, Friedwald oder Seebestattung, die Musik, die Blumen oder der gewünschte Trauerredner - all das lässt sich in einer Bestattungsverfügung regeln. Noch sicherer ist es, seine Wünsche auch finanziell abzusichern. So genügt im Todesfall ein Anruf - und alles ist geregelt. Ändern sich Wohnort oder Wünsche später noch einmal, ist es jederzeit möglich, das Arrangement anzupassen. Unabhängig von Ort und Art der Beisetzung lässt sich die Vorsorge zum Beispiel online oder telefonisch unter [www.november.de](http://www.november.de) oder der kostenfreien Rufnummer 0800 90 333 99 bundesweit organisieren.



Immer mehr Menschen sorgen für die eigene Bestattung vor. Über ein Online-Portal kann bequem und individuell geplant werden.

Foto: [djd/www.november.de/susana.ortega](http://djd/www.november.de/susana.ortega) - stock.adobe.com



**Was ist, wenn ich nicht mehr bin?**  
**Bestattungsvorsorge entlastet Ihre Familie schon heute. Sprechen Sie mit uns!**  
**Westphal Bestattungen**  
**Hilfe die von Herzen kommt. Jederzeit!**

<b>Lübz</b>	<b>Goldberg</b>	<b>Crivitz</b>	<b>Schwerin</b>
Ziegenmarkt 1	Lange Straße 16	Parchimer Straße 5	Wittenburger 47, Dreescher Markt 2
<b>038731 22547</b>	<b>038736 77676</b>	<b>03863 2190055</b>	<b>0385 20840434</b>
<a href="http://www.bestattungen-luebz.de">www.bestattungen-luebz.de</a>	<a href="http://www.bestattungen-goldberg.de">www.bestattungen-goldberg.de</a>	<a href="http://www.bestattungen-crivitz.de">www.bestattungen-crivitz.de</a>	<a href="http://www.schwerin-bestattungen.eu">www.schwerin-bestattungen.eu</a>



**Besondere Menschen bleiben ewig, man kann sie immer fühlen.**  
**Wir sind an Ihrer Seite.**



**Bestattungshaus T. Renée**

<b>19395 Plau am See</b> Lange Straße 34 Tel. 038735/45528 <a href="http://www.bestattungshaus-rennee.de">www.bestattungshaus-rennee.de</a>	<b>19386 Lübz</b> D. Kamm Am Markt 12 Tel. 038731/560770	<b>19399 Goldberg</b> K. Jahn Amtsstraße 4 Tel. 038736/41172
--	---	---

Hausbesuche jederzeit möglich

## Lübzer Bestattungshaus



MEHL

- Erdbestattungen    ■ Diamantbestattungen
- Feuerbestattungen    ■ Seebestattungen
- Waldbestattungen    ■ Bestattungsvorsorge

**Mitarbeiter**  
**Norbert Helfrich**  
**Tel. 0172-32 17 333**

Schützenstraße 4 · 19386 Lübz  
**Telefon 038731/56 94 00**  
 Mobil 0151/40439622  
 E-Mail [info@luebzer-bestattungshaus.de](mailto:info@luebzer-bestattungshaus.de)  
[www.luebzer-bestattungshaus.de](http://www.luebzer-bestattungshaus.de)

## FINDEN SIE MIT WITTICH MEDIEN DIE PASSENDE FACHKRAFT



Sie sind auf der Suche nach Studenten,  
Absolventen und Young-Professionals?

Ob IT, Ingenieurwissenschaften  
oder im Vertrieb und Marketing.  
Mit unserer Matching-Plattform  
finden Sie die richtigen Fachkräfte:  
[www.alphajump.de](http://www.alphajump.de)



Ob Handwerk, Bürofachkräfte,  
sozialer Bereich, Servicekräfte  
oder Talente für die Ausbildung.

Mit unserer Jobbörse erreichen Sie  
die passende Zielgruppe:  
[wittich.de/jobboerse](http://wittich.de/jobboerse)

**LINUS WITTICH**  
JOBBOERSE



Sie wünschen eine individuelle Beratung oder wünschen einen Rückruf: Schicken Sie uns ganz einfach  
Ihre Stellenanzeige und Ihr Anliegen, dann melden wir uns bei Ihnen und wir besprechen unverbindlich  
Ihre passende Strategie: [jobboerse@wittich.de](mailto:jobboerse@wittich.de)

## Eine Frage der Einstellung

(djd). Wer im Vorstellungsgespräch den Eindruck vermittelt, den neuen Job unbedingt zu wollen, hat bereits gute Karten. „Arbeitnehmer sollten sich bewusst machen, dass die richtige Einstellung einen nicht zu unterschätzenden Einfluss auf den Erfolg bei der Jobsuche hat“, schildert Danica Ravaoli, Personalchefin der Adecco Group für Deutschland. Insbesondere wenn Arbeitnehmer unfreiwillig oder länger auf Jobsuche sind, wird die Recherche häufig als lästig empfunden. „Absagen führen schnell zu Frustration“, so die Expertin weiter. Ihr Tipp: Nach dem Motto „Nicht suchen, sondern finden“ sollten Bewerber den Jobwechsel als Chance sehen und sich genug Zeit nehmen, um herauszufinden, was sie wirklich machen wollen und welches Unternehmen sie interessiert.



Foto: [djd/adeccogroup.de/Unsplash/Kobu Agency](http://djd/adeccogroup.de/Unsplash/Kobu Agency)

Mehr als 1.000 Jobportale gibt es allein in Deutschland. Wer bei der Jobsuche nicht den Überblick verlieren will, sollte daher zielgerichtet vorgehen - und neben der Recherche im Internet auch das eigene Netzwerk nicht vergessen.



## Ausbildung zum Mediengestalter/in Gestaltung & Technik oder Beratung & Planung Kauffrau/-mann für Büromanagement

Wenn DU zu einem starken Team in einem modernen Medienunternehmen gehören und eine interessante Ausbildung absolvieren möchtest, richte deine schriftliche, aussagekräftige Bewerbung bitte bis zum 31. März 2020 an:



**LINUS WITTICH**  
Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.

Frau Grundmann - Personalabteilung ·  
Röbeler Str. 9 · 17209 Sietow · 039931-579-15  
[www.wittich.de](http://www.wittich.de) · [info@wittich-sietow.de](mailto:info@wittich-sietow.de)



# STELLEN Markt

Weitere Stellenangebote online unter

wittich.de/  
jobboerse



© Anzenberger  
stock.adobe.com

## Das eigene Online-Profil schärfen

(djd). Bei der Jobsuche kommt man heutzutage kaum noch an den einschlägigen Online-Netzwerken vorbei. Bereits zwei von drei Großunternehmen in Deutschland setzen für die Rekrutierung neuer Mitarbeiter auf Social Media, so eine Studie der Uni Bamberg. Für Bewerber bedeutet das: Die Pflege des eigenen Onlineprofils war noch nie so wichtig wie jetzt. Dazu gehört es, den eigenen digitalen Fußabdruck zu kennen und permanent am persönlichen Webauftritt zu arbeiten. Wer sich nicht allein auf die eigene Recherche verlassen will oder wer das Auftreten in den Sozialen Medien scheut, findet Hilfe bei erfahrenen Profis. Die Adecco Group etwa bietet in Deutschland eine individuelle Beratung vor Ort an, um passende Arbeitnehmer und Arbeitgeber zusammenzubringen.

Foto: djd/adeccogroup.de/Unsplash



Stellensuche per Smartphone: Soziale Medien werden für Bewerber immer wichtiger. Zwei von drei Großunternehmen suchen bereits auf diese Weise nach neuen Mitarbeitern.



Wir suchen für unser Unternehmen einen

**ELEKTROMONTEUR (m/w/d)**

im Kundendienst für gewerbliche Kaffeemaschinen.

### Ihre Aufgaben:

Inbetriebnahme, Reparatur und Wartung von Geräten  
(Vertriebsgebiet: Mecklenburg-Vorpommern/Müritz-Schwerin),  
Problemlösung vor Ort

### Ihr Profil:

- abgeschlossene elektrotechnische Berufsausbildung (Arbeiten an 230 Volt)
- gutes technisches Verständnis
- Führerschein Klasse B (bzw. 3/PKW)
- selbständige Arbeitsweise und Spaß im Umgang mit Kunden
- sicheres und gepflegtes Auftreten

Fühlen Sie sich angesprochen? Dann übersenden Sie uns bitte Ihre aussagekräftigen und vollständigen Bewerbungsunterlagen an:

**Kaluzny Kaffeemaschinen  
und Service GmbH**

Hauptstr. 26a, 17192 Klink **oder**  
info@kaluzny-kaffeemaschinen.de

Wir beraten  
Sie gern!

# DRK

## JUGENDHILFEVERBUND

# PARCHIM

sucht

## Pädagogische Fachkräfte\*

für unsere Therapeutischen Wohngruppen  
in Plau am See

## Wir bieten ... fordernde Aufgaben

für gestandene **Persönlichkeiten!**

Professionelles Coaching | Arbeit im Team

Intensive fachliche Begleitung

Die Hotline für alle, die sich richtig was zutrauen

# Tel. 03871 / 62 25 41



Kreisverband Parchim e.V.

Deutsches Rotes Kreuz  
Kreisverband Parchim e.V.  
Moltkeplatz 3  
19370 Parchim

Ansprechpartnerin  
Nadine Normann  
Tel.: 03871 62 25 41  
personal@drk-parchim.de



\*Der Mensch zählt, nicht das Geschlecht.

www.drk-parchim.de



machwasvernünftiges



## Sichern Sie sich jetzt Ihren Glasfaser-Hausanschluss!

Direkt online abschließen: [www.wemag.com/internet](http://www.wemag.com/internet)

## Zukunftssicher bauen, Fördergelder nutzen

(djd). Die Gesetze zur Energieeffizienz in Gebäuden sollen in einem einheitlichen Gesetzeswerk gebündelt werden - dem Gebäudeenergiegesetz (GEG). Nach Ansicht der Verbraucherschützer des Bauherren-Schutzbund e.V. (BSB) greift der vorliegende Gesetzesentwurf aber noch zu kurz und schreibt überwiegend bereits bestehende Vorgaben fort. Die Verbraucherschützer empfehlen Bauherren, ihr neues Haus energetisch besser zu planen als vorgeschrieben. So entspricht ein Gebäude auch in einigen Jahren noch den geltenden Standards, zugleich können Fördergelder für den Neubau genutzt werden. Mit Energieberatung und baubegleitender Qualitätskontrolle können die Energiesparziele abgesichert werden. Unter [www.bsb-ev.de](http://www.bsb-ev.de) gibt es dazu Adressen und weitere Informationen.

**Zabel**  
Transporte & Umzüge

Umzüge  
Möbeltransporte & Montagen  
Haushaltsauflösungen  
Grundstücksräumungen  
Kurierfahrten  
Möbellift

Zabel - Transporte & Umzüge  
Inhaber Marko Zabel  
Kreiner Chaussee 8, 19386 Lübz  
038731 / 24 888 • 0173 / 60 54 914  
[info@zabel-transporte.de](mailto:info@zabel-transporte.de)  
[www.zabel-transporte.de](http://www.zabel-transporte.de)

*Ihre Fachleute für Sie vor Ort*



## Wir kommen mit dem WEMAG-Infomobil zu Ihnen!

Lübz - Marktplatz  
09:30 - 12:00 Uhr  
11.02.2020 | 10.03.2020 | 14.04.2020

[www.wemag.com/infomobil](http://www.wemag.com/infomobil) · Telefon: 0385 . 755-2755

## Wohnungen in Lübz zu vermieten.



Wohnungs- und Verwaltungs-GmbH Lübz

Ferdinand-von-Schill-Straße 12 · 19386 LÜBZ  
Tel. (03 87 31) 2 35 71/5 66 22 · Fax 2 11 71

- Theodor-Körner-Straße 9, 2-RWE**  
35,31 m², Dachgeschoss  
Verbrauchsausw. 107 kWh/qm/a, ZHz, Baujahr 1963 **200,00 € KM + NK**
- Theodor-Körner-Straße 8, 2-RWE**  
31,57 m², Dachgeschoss  
Verbrauchsausw. 107 kWh/qm/a, ZHz, Baujahr 1963 **200,00 € KM + NK**
- Bahnhofstraße 4, 2-RWE**  
74,50 m², 1. OG links, mit einem Gartenabteil  
Verbrauchsausw. 185 kWh/qm/a, ZHz, Baujahr 1900 **360,00 € KM + NK**
- Fritz-Reuter-Straße 5, 3-RWE**  
57,62 m², 1. OG rechts, mit Balkon  
Verbrauchsausw. 107 kWh/qm/a, ZHz, Baujahr 1976 **320,00 € KM + NK**
- Scharnhorststraße 18, 3-RWE**  
61,59 m², 3. OG links, mit Balkon, EBK kann vom Vermieter übernommen werden  
Verbrauchsausw. 85 kWh/qm/a, ZHz, Baujahr 1980 **300,00 € KM + NK**
- Am Fuchsberg 2, 4-RWE**  
68,91 m², 4. OG rechts, mit Balkon  
Verbrauchsausw. 95 kWh/qm/a, ZHz, Baujahr 1986 **370,00 € KM + NK**

Besichtigungen sind täglich sowie nach Vereinbarung möglich.  
Weitere Angebote können in der Abt. Vermietung erfragt werden  
bzw. sind im Internet unter [www.wvvluebz.de](http://www.wvvluebz.de) einzusehen.

# Ihr Fachmann in der Region



Wir beraten Sie gern!

**kompetent  
individuell  
fachgerecht**

**Stück für Stück zum  
Erfolg, mit uns!**



Ihr persönlicher  
Ansprechpartner

**Mario Winter**

**0171/971 57 -38**



**LINUS WITTICH**

Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.

Röbeler Str. 9 · 17209 Sietow · Tel. 039931/579-0 · Fax 039931/57930  
e-mail: m.winter@wittich-sietow.de

Das Original

**VORWERK**

Service, Beratung, Verkauf  
Ihr Kundenberater vor Ort

**Jörg Sawatzki** aus Werder bei Lübz

Tel.: **038731/24493**

Handy: **0173/2456643**



wetreu Steuerberatung



**Steuerberatung für:**

- Gewerbetreibende • Landwirte
- Freiberufler • Privatpersonen

**Unsere Leistungen:**

- Baulohn
- Finanz- und Lohnbuchhaltung
- Jahresabschlüsse und Steuererklärungen
- Steuerliche Gestaltung der Unternehmensnachfolge

wetreu Mecklenburg-Vorpommern KG | Steuerberatungsgesellschaft

18246 Bützow  
Am Markt 10  
Tel.: 038461 - 2631

Stb Dr. Niklas Blanck  
Stb'in Annette Kellner  
Stb'in Martina Bremer  
Hardy Meyer

[www.mecklenburg.wetreu.de](http://www.mecklenburg.wetreu.de)

Bestens beraten.

**DER WITTICH MEDIEN -BUCHTIPP!**



...ein Spaziergang durch Geschichte  
und Gegenwart.

nur  
**17,90 €\***

Bestellung unter:

[buch@wittich.de](mailto:buch@wittich.de)

**LINUS WITTICH Medien KG**

Industriestraße 9-11 · 36358 Herbstein  
Tel. 06643/9627-383 · [www.wittich.de](http://www.wittich.de)  
(\*zzgl. Porto und Verpackung)



**URLAUB AM SEE?**

**WWW.TRAUMURLAUB-SEE.DE**

TEL. 039932-825201



# ŠKODA SERVICE. DER MACHT MOBIL.



**ŠKODA**

## ŠKODA Hol- und Bring-Service und Ersatzwagen-Service.

Sie haben einen Werkstatttermin und möchten dennoch mobil bleiben?  
Kein Problem! Nutzen Sie unsere komfortablen Service-Angebote. Unsere Leistungen:

- > Auf Wunsch **holen und bringen wir Sie bzw. Ihr Fahrzeug.**
- > Gern stellen wir Ihnen auch einen **günstigen Ersatzwagen** zur Verfügung
- > Das passende **Mobilitätsangebot** stellen wir Ihnen im Rahmen Ihres Werkstatttermins gern zusammen.

**AUTO-SERVICE MULSOW E.K.**

**ŠKODA Servicepartner**

Ludwigsluster Ch.15, 19370 Parchim

Tel.: 03871-633650, Fax: 03871-63365-29

service@asmulsow.de

**ŠKODA** Service